Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. III

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Januar 1819.

Verordnungen.

Da die zur Wahl der Abgeordneten ernannten Wahlmänner in den Fall kommen können, über die Steuerkapitale der Personen, die sie vorzuschlagen gedenken, Erkundigungen einzuziehen, so werden sämmtliche SteuerErheber angewiesen, jedem Wahlmann eines jeden Wahlbezirks des Landes, der es verlangt, oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Steuer-Register zu gestatten.

Carlsruhe den 14ten Jenner 1819.

Großherzogliche CentralCommission
zur Leitung der Wahlgeschäfte.
Frhr. von Berstett.

Vdt. Rutschmann.

(Erläuterung des Landrechtssatzes 1390. und dessen Anwendung auf neuere und ältere Eheverträge.)

Die über den Sinn des Landrechtssatzes 1390. anher vorgelegte Zweifel werden nach eingeholter höchster Genehmigung dahin erläutert:

1) Die Bestimmung des Landrechtssatzes 1390. welche eine blose Beziehung auf ehemalige, jetzt ausser Kraft gesetzte Gesetze oder Gewohnheiten als unverbindlich erklärt, ist nur auf die seit der Einführung des neuen Landrechts errichtete Eheverträge anwendbar.

2) Aelteren Eheverträgen, in welchen die ehemalige Gesetze oder Gewohnheiten ausdrücklich als jene Norm bedungen sind, nach welchen die eheliche Gesellschaft beurtheilt werden solle, ist hierdurch ihre ursprüngliche, vertragsmäsige Verbindlichkeit nicht entzogen.

3) Auch in neueren Eheverträgen können ehemalige Gesetze oder gesetzliche Gewohnheiten als vertragsmäsige Norm zur Beurtheilung der ehelichen Gesellschaftsrechte, in so weit sie keine, in dem neuen Landrecht ausdrücklich verbotene Bestimmung ent-

halten, bedungen werden. Es darf aber die diesfällige Verabredung nicht in einer, durch den Landrechtssatz 1390 für die Zukunft verbotenen blosen Beziehung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten bestehen, sondern es muß wörtlich und bestimmt dasjenige ausgedrückt seyn, was aus diesen älteren Gesetzen oder Gewohnheiten beybehalten, und als vertragsmäsige Verbindlichkeit festgesetzt werden solle.

Carlsruhe den 24. Dezember 1818.

Justiz = Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst = Nachrichten.

Die erledigte Pfarrey Oestringen ist dem Dekan und Stadtpfarrer Schaarvogel zu Waibstadt gnädigst übertragen worden. Die Competenten um die hierdurch erledigte Pfarrey Waibstadt, welche ein Einkommen von circa 1700 fl., und eine jährliche Abgabe von 150 fl. zu leisten hat, haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirektorium zu melden.

Die Pfarrey Oppenau, Amts Oberkirch, ist dem bisherigen PfarrCuratus und Lehrer an der lateinischen Schule zu Mahlberg, Fries, und dessen Stelle dem Professor an dem Gymnasium zu Offenburg Götz, gnädigst conferirt worden.

Die erledigte Pfarrey Grüningen, Amts Villingen, im Donaukreis, ist dem Priester Lorenz Donat Rees, Kaplaney = Verweser zu Mößkirch, gnädigst übertragen worden.

Durch den am 17ten Dezember 1818. erfolgten Tod des Pfarrers Frank zu Adersbach im Neckarkreise, Spezialats Neckarbischofsheim, ist diese evangelisch lutherische Pfarrey mit einer Competenz von 850 fl. zur Erledigung gekommen. Die Conkurrenten um dieselbe haben sich also bey der betreffenden Grund= und Kirchenlehnherrschaft binnen 6 Wochen ordnungsmäßig zu melden.

Den Candidaten der Arzneykunde Joseph Brunner von Zarten, und Friedr. Anton Buchegger von St. Peter ist die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde und der Geburtshilfe ertheilt worden.

Auch haben die Candidaten der Arzneykunde Joseph Keller von Ueberlingen, und Franz Anton Fink von Sasbach, die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg